

W GEMEINDEANZEIGER eisenbach



Donnerstag, 14. Mai 2020

Nummer 20

Amtliches ab Seite 2

Notdienste Seite 8

Schule Seite 8

Vereine ab Seite 8

Kirchen ab Seite 9

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber:

Gemeinde Weisenbach,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach,

Telefon 07224 9183-0,

Fax 07224 9183-22,

E-Mail:

buergermeisteramt@weisenbach.de,

www.weisenbach.de.

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN

Weil der Stadt GmbH & Co. KG

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Straße 20,

www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den
amtlichen Teil und alle sonstigen
Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister

Daniel Retsch,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den

Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,

Merklinger Straße 20,

71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung
der ¼-jährlich zu entrichtenden
Abonnementgebühr.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Internet: www.gsvertrieb.de

Die linden Lüfte sind erwacht,
sie säuseln und wehen Tag und Nacht,
sie schaffen an allen Enden.
O frischer Duft, o neuer Klang!
Nun, armes Herz, sei nicht bang!
Nun muss sich alles, alles wenden.
Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
man weiß nicht, was noch werden mag,
das Blühen will nicht enden.
Es blüht das fernste, tiefste Tal:
nun, armes Herz, vergiss der Qual!
Nun muss sich alles, alles wenden!

Ludwig Uhland



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Aufstau der Murg im Zuge der Erweiterung der Wasserkraftanlage „Hilpertsau“, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach

Die WKA Wasserkraft Hilpertsau GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Rastatt, Umweltamt, die wasserrechtliche Bewilligung zum Aufstau der Murg (II. Ordnung) durch Erhöhung des bestehenden Stauziels um 12 cm auf 183,70 m + NHN einschließlich ökologischer Verbesserungen an der Wasserkraftanlage „Hilpertsau“ auf den Gemarkungen Gernsbach und Weisenbach nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen beantragt.

1. Die Antragsunterlagen liegen im Rathaus Weisenbach, Zimmer 6, während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom 15.05.2020 bis 15.06.2020 zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird darum gebeten, Termine zur Einsicht in die Unterlagen telefonisch unter Tel. 07224 9183-0 vorabzustimmen.
2. Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz können bis spätestens

zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt oder beim Landratsamt Rastatt, Umweltamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, erhoben werden.

3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, kann die Zustellung der Entschei-

dung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung ist im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Rastatt www.landkreis-rastatt.de in der Rubrik „Bekanntmachungen umweltrechtliche Verfahren“ eingestellt.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Landratsamt Rastatt ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. **Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.**

Hinweis: Die getroffene Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Rastatt, Umweltamt

Amtliche Nachrichten

Rückzahlung der Teilnahmegebühren des diesjährigen Gemeindeausflugs

Nachdem der geplante Gemeindeausflug der Gemeinde und des Seniorenrats am 20. Mai 2020 nach Straßburg und Obersasbach wegen der Corona-Pandemie leider abgesagt werden musste und in absehbarer Zeit auch nicht stattfinden kann, möchten wir, nachdem das Rathaus nun mit Terminabsprache wieder geöffnet ist, gerne den angemeldeten Teilnehmern ihre Teilnahmegebühren zurückerstatten. Diese lagen pro Person bei 33 Euro, für Paare 66 Euro. Da wir darauf achten müssen, dass

nicht alle Personen gleichzeitig im Rathaus zur Abholung vorbeikommen, möchten wir Ihnen alphabetisch sortiert zwei Termine anbieten:

Ihr Nachname beginnt mit Buchstabe A bis K:
Dienstag, 19. Mai 2020, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Nachname beginnt mit Buchstabe L bis Z:
Dienstag, 19. Mai 2020, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bitte klingeln Sie an der Rathhaustür. Die Ausgabe wird im EG (ehemaligen Grundbuchzimmer) erfolgen.

Um den Publikumsverkehr zu minimieren, können Sie auch gerne eine andere Person mit der Abholung Ihrer Teilnahmegebühr beauftragen.

Sollte Ihnen keiner der Termine möglich sein, melden Sie sich bitte telefonisch zur Vereinbarung eines anderen Termines bei Manuela Frorath unter Tel. 9183-10.

Wir bedanken uns bei Ihnen und versichern, dass wir den Gemeindeflug spätestens im nächsten Jahr nachholen werden. Wir informieren Sie dann wieder rechtzeitig. Wir freuen uns bereits heute mit Ihnen dann einen schönen Ausflug erleben zu können.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gemeindeverwaltung und der Seniorenrat

Der Coronavirus und seine Auswirkungen

Erneut wurden am vergangenen Wochenende zahlreiche Regelungen getroffen, welche die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens lockern. Trotz alledem bleibt nach wie vor das vorsichtige Handeln Aller Gebot der Stunde.

Die Corona-Verordnung wurde am 9. Mai 2020 fortgeschrieben.

Was ändert sich dadurch?

Erweiterte Notbetreuung

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in den Klassenstufen 5 – 7 an den auf die Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wurde eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

Hochschulen, Akademien des Landes

Der Studienbetrieb an Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen etc. bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt.

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen - Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des **eigenen sowie eines weiteren** Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wurde bereits im letzten Gemeindeanzeiger hingewiesen.

Außerhalb des öffentlichen Raumes sind Veranstaltungen und sonstige

Verkehrsbehinderungen in der Rosenstraße

Am Anwesen Rosenstraße 14 finden ab dem 18. Mai 2020 Dachdeckerarbeiten statt. Zur Entsorgung der alten Dachziegel wird ein Container an der Straße aufgestellt. Die Arbeiten selbst werden mittels Autokran

durchgeführt, daher kann es zeitweise zu Behinderungen kommen. Die Dachdeckerarbeiten werden ca. 3 bis 4 Wochen dauern. Um entsprechende Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Rathaus am 22. Mai geschlossen

Für Freitag, den 22. Mai 2020, werden die Bediensteten des Rathauses keine Besuchstermine annehmen.

An diesem Tag (nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt) bleibt das Rathaus geschlossen.

Ansammlungen von jeweils mehr als 5 Personen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind (Beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt.

Die Untersagung nach Satz 1 (außerhalb des öffentlichen Raums) gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

Der Betrieb zahlreicher Einrichtungen ist weiterhin bis zum 24. Mai 2020 untersagt. Die aktuelle Auflistung ergibt sich aus den Auslegungshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, welche kontinuierlich aktualisiert werden und beigefügt abgedruckt sind

Von dieser Untersagung ausgenommen:

Öffentliche Spielplätze

Nach Vorgaben des Landes hat die Gemeinde Weisenbach am vergangenen Mittwoch, 6. Mai, die Spielplätze in Weisenbach geöffnet. Plakativ wurde dabei jeweils dargestellt, wie viele Kinder auf die Spielplätze

dürfen. Es gelten auch dort die Abstandsregelungen und Hygienevorschriften. Hierbei sind insbesondere die zur Begleitung der Kinder verpflichteten Eltern / Betreuungspersonen gefragt, die geltenden Regelungen (Mindestabstand, Hygieneregeln etc.) einzuhalten.

Freiluftsportanlagen

Nach der separaten „**Corona-Verordnung Sportstätten**“ vom 8. Mai 2020 ist der Betrieb von Freiluftsportanlagen (ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten) nach strengen Regelungen wiederum erlaubt. Die Verwaltung hat diesbezüglich die Verantwortlichen in den sporttreibenden Vereinen angeschrieben und auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen. Alle Sporttreibenden in den Weisenbacher Vereinen sind im Sinne des Infektionsschutzes gefordert, diese Regelungen einzuhalten.

Gaststätten

Speziell für die Öffnung von Gaststätten wurde durch das Sozial- und das Wirtschaftsministerium am 10. Mai 2020 die „**Corona-Verordnung Gaststätten**“ erlassen. Diese gilt für Speisewirtschaften, welche ab Montag, 18. Mai 2020, von der Untersagung des Betriebes nach der Corona-Verordnung ausgenommen sind.

Für die Speisegaststätten gelten allerdings strenge Regelungen. So dürfen Beschäftigte und Gäste die in den letzten 14 Tagen zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gestanden oder Symptome

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, die Gaststätte nicht betreten.

Jede Gaststätte hat durch Aushang außerhalb, den Gästen die betreffenden Vorgaben in Bezug auf Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und eine vom Betreiber vorgesehene Reservierung prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen. Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sind mit Einverständnis der Gäste der Namen des Gastes, Datum und Uhrzeit des Besuchs sowie Kontaktdaten wie beispielsweise E-Mail-Adresse oder Telefonnummer festzuhalten. Diese Daten sind vier Wochen nach Erhebung wiederum zu löschen.

Es gelten die Abstandsregelungen von 1,50 m, das Vermeiden von Körperkontakt insbesondere Händeschütteln und Umarmen sowie ein Abstand von 1,50 m der Tische und ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswe-

gen insbesondere Treppen, Türen, Aufzügen und Sanitärräumen. Den Gästen muss ein Sitzplatz zugewiesen werden und der Kontakt und die Kommunikation der Beschäftigten mit den Gästen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die allgemeinen Hygieneregeln gelten für Gäste, für Beschäftigte und für die Betreiber und betreffen neben der Möglichkeit der Handwasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeit, die regelmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen im Gästebereich, die persönliche Hygiene der Beschäftigten sowie der entsprechenden Arbeitsgeräte. Beschäftigte haben in allen Räumen der Gaststätte mit Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Für die Bezahlung soll nach Möglichkeit die bargeldlose Form gewählt werden.

Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Frisörstudios sowie Fußpflegeeinrichtungen

Auch für den Bereich der Tattoo-,

Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Frisörstudios sowie medizinische und nichtmedizinische Fußpflegeeinrichtungen haben das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium am 10. Mai 2020 die „**Corona-Verordnung Kosmetik und medizinische Fußpflege**“ erlassen.

Auch darin sind vielfältige Vorgaben zur Terminvorgabe, für allgemeine Schutzmaßnahmen, Abstandsregelungen, Hygiene-, Desinfektion- und Zahlungsabwicklung vorgegeben.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Auch wenn mit diesen verschiedenen Lockerungen ein Stück weit „Normalität“ zurückgegeben wird, ergeht die eindringliche Bitte an alle, sich an die Vorgaben der Corona-Verordnung und der ergänzenden Vorschriften zu halten – denn sollten die Infektionszahlen im Landkreis binnen einer Woche um 50 Personen je 100.000 Einwohner steigen, wären wiederum Einschnitte zu befürchten.

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

(Stand 11.05.2020, 16 Uhr)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen als **ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels

Für die Hygienevoraussetzungen in Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen kör-

pernahen Dienstleistungen gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vor-

behaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg

- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunst-schulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Friseure	Reisebüros
Änderungsschneiderei	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Sanitätshäuser
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Gärtnerereien	Schuh- und Schlüsselreparatur
Apotheken	Gartenbaubedarf	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Augenoptiker	Getränkemärkte	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Großhandel	Sportkurse im Freien
Autovermietung, Car-Sharing	Hofläden	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Bäckereien/Konditoreien	Hörgeräteakustiker	Tankstellen
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Textilreinigung
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Baustoffstandorte	Kioske	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Verkauf von Jägereibedarf
Bestatter	Lebensmitteleinzelhandel	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Brennstoffhandel	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Verkaufsautomaten
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lohnsteuerhilfevereine	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskas sen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Makler	Versicherungsbüros
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Waschsalons
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
Fahrradwerkstätten	Orthopädienschuhmacher	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Outlet-Center	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Zeitungen und Zeitschriften
	Raiffeisenmärkte	
	Reifenservice	

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Vor Pfingsten: Öffnung der Campingplätze und Wohnmobilstellplätze für Dauercamper mit autarker Versorgung geplant

Bootsverleih (Öffnung vor Pfingsten geplant)

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung vor Pfingsten geplant)

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab Pfingsten geplant, derzeit nur Kurse im Freien möglich)

Freizeiteinrichtungen (z.B. Baumwipfelpfade, Minigolfanlagen) Öffnung ab 18. Mai)

Freizeitparks (Öffnung ab 30. Mai)

Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars

Speisewirtschaften, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Speisewirtschaft vorliegt sowie Eisdielen und Cafés (Öffnung ab 18. Mai)

Hotels (Öffnung ab 30. Mai)

Koch- und Grillschulen

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr



DIE BÜCHEREI

Im Belzerhaus Weisenbach

Telefon 9947720

Öffnungszeiten:

Sonntag 11.15 - 12.15 Uhr

Mittwoch 16 - 19 Uhr

Ausleihe kostenlos!

Wieder zurück ...

Mit Abstand und Regeln können wir unsere Bücherei ab Mittwoch, 20.5., wieder zu den üblichen Zeiten öffnen:

- Abstand halten, mind. 1,5 m
- Mundschutz bitte mitbringen
- max. 2 Besucher gleichzeitig
- kurzer Aufenthalt

Wir freuen uns auf Ihren/Euren Besuch.

Das Büchereiteam

Gemeindeanzeiger in eigener Sache

Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen des bevorstehenden Feiertags Christi Himmelfahrt (21. Mai 2020) wird folgende Regelung getroffen:

KW 21 - Erscheinungstag:

Mittwoch, 20. Mai

Abgabeschluss hierfür ist am Montag, 18. Mai, 11 Uhr

Wir bitten die Vereine um Beachtung der geänderten Abgabezeit.

Später eingehende Vereinsnachrichten- und Mitteilungen, auch per E-Mail, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche

1. Zwei Korb-Schnapskutter,
Telefon 0170 2407178



Foto: getty images



Strom sparen beim Home-Office

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Mittelbaden geben Tipps um im Home-Office Strom zu sparen. In einer dreiteiligen Serie werden Tipps zu verschiedenen Bereichen im Haushalt gegeben, die während des Arbeitens von zuhause stärker beansprucht werden.

Beim Computer beeinflussen die Bauart und die Leistungsfähigkeit den Stromverbrauch erheblich. So verbraucht ein Standard-Laptop für typische Büroanwendungen während eines achtstündigen Arbeitstages im Dauerbetrieb etwa eine Fünftel Kilowattstunde. Bei einem etwa gleichstarken Desktop-PC darf mit dem dreifachen Verbrauch gerechnet werden. In 6 Wochen Home-Office macht das 2 Euro Stromkosten beim Laptop und 6 Euro beim Desktop-PC. Hoch gerüstete Gamer-PCs sollten nicht über einen längeren Zeitraum im Home-Office verwendet werden. Deren wesentlich höhere Leistungsfähigkeit führt auch bei Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Surfen im Internet zu höherem Verbrauch. Im Vergleich zu einem niedriger ausgestatteten Desktop-PC ist der Stromverbrauch bei hoch gerüsteten Gamer-PCs 70 Prozent höher. In Arbeitspausen sollte jeder PC in den Energiesparmodus versetzt werden, dann verringert sich der Verbrauch bereits deutlich. In den Energieoptionen lassen sich genaue Energiespar-Einstellungen vornehmen. Nachts und bei längeren Arbeitspausen sollte der PC ausgeschaltet werden.

Zu richtigen Großverbrauchern von Strom sind Router geworden. Sie verbinden den PC in der Regel über eine WLAN-Verbindung mit dem Internet. Auch deren Verbrauch lässt sich verringern. Bei vielen Modellen lassen sich die Datenübertragungsfunktionen zeitlich begrenzen und bspw. nachts abschalten. Wer nachts außerdem WLAN-Empfänger (PC,

Handy, Smart TV) komplett ausschaltet, verringert damit auch den Stromverbrauch des Routers. Gleiches gilt für WLAN-Repeater. WLAN-Repeater erweitern die Reichweite des Funknetzes und kommen deshalb oft in großen Wohnungen oder Häusern zum Einsatz.

Einige ausgeschaltete elektrische Geräte, die in der Steckdose stecken, verbrauchen Strom. Es ist deshalb empfehlenswert abschaltbare Mehrfachsteckdosen zu verwenden und sie auszuschalten, wenn die angeschlossenen Geräte nicht mehr verwendet werden.

So genannte Master-Slave-Steckdosen schalten selbsttätig weitere Geräte, z. B. PC-Peripherie vom Netz. Master-Slave-Steckdosen haben aber einen Eigenverbrauch. Dieser liegt bei 1 bis 2 Watt.

Beim Kauf dieser Elektrogeräte sollte auf das Umweltzeichen „Blauer Engel“ geachtet werden. Individuelle Stromspartipps gibt die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Mittelbaden. Mehr Informationen gibt es kostenfrei unter **0800 809802400**, direkt bei der Energieagentur Mittelbaden unter **07222**

- **3813120** oder auf verbraucherzentrale-energieberatung.de

Bei Fragen zu Strom- und Heizkosten oder zum Energiesparen allgemein helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Mittelbaden weiter.

Telefonische Energieberatungen im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden gibt es an folgenden Standorten:

20.05.2020	Bühl	14 - 18 Uhr
27.05.2020	Rastatt	14 - 18 Uhr
28.05.2020	Sinzheim	15 - 18 Uhr
17.06.2020	Bühl	14 - 18 Uhr
24.06.2020	Rastatt	14 - 18 Uhr
25.06.2020	Sinzheim	15 - 18 Uhr
02.07.2020	Baden-Baden	13 - 17 Uhr
08.07.2020	Gaggenau	14 - 18 Uhr

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz.

Anmeldungen per Telefon unter 07222-381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de.

Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen einsparen.

Bevölkerungsfortschreibung Gemeinde Weisenbach Monat März 2020				
	Weisenbach	Au	Neudorf	Gesamt
Stand der Bevölkerung 29.02.20	1.773	603	141	2.517
Zugang				
Zuzüge	9	7	0	16
Geburten	0	0	0	0
Weggang				
Wegzüge	9	1	1	11
Sterbefälle	2	0	0	2
Stand der Bevölkerung 31.03.20	1.771	609	140	2.520

Schulnachrichten

Johann-Belzer-Grund- und Werkrealschule Forbach-Weisenbach

Gemeinschaftsaktionen

Schulsozialarbeit



an der Johann-Belzer-Schule

Liebe Gemeindemitglieder, Eltern, Schüler und Schülerinnen,

ich möchte mich zuerst für die rege Teilnahme an der Regenbogen-Aktion bedanken. Es sind einige sehr kreative Kunstwerke eingegangen, so dass ein Großteil der Fenster im Schulinnenhof mit einem Regenbogen geschmückt werden konnten. Die Malvorlagen sind weiterhin auf der Schulhomepage verfügbar oder liegen am Schuleingang aus.

Aktuelle Aktion: „ Bunte-Steine-Schlange“ + „ Regenbogen“

Seit letzter Woche seid ihr dazu eingeladen einen schönen Stein zu sammeln und anzumalen. (Eine Sonne, euer Lieblingstier, Regenbogen, Blume ...) Ich werde als Start meinen „bunten Stein“ auf dem Schulhof legen. Legt eure Steine einfach an, so dass eine Schlange aus bunten Steinen entsteht. Natürlich sind eure gesamte Familie, Freunde und Bekannte herzlich eingeladen mitzumachen.

Vorschau:

„Schnitzeljagd durch Forbach“

Die Infos/ Laufzettel sind ab Dienstag, den 19.5., auf der Schulhomepage abrufbar oder liegen vor dem Schuleingang aus.

Das Angebot der Schulsozialarbeit besteht auch weiterhin. Ich bin wie immer telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Peter Marx

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden,

Stadtklinik Baden-Baden,

Balger Straße 50,

Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag,

Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt,

Kreis Krankenhaus Rastatt,

Engelstraße 39,

Montag bis Donnerstag 19 bis 7

Uhr,

Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis

8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7

Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kv-bawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Kinder Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden,

Balger Straße 50,

Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

16./17. Mai - Praxis Anthonj, Neufeldstraße 5, Kuppenheim, Telefon 0176 70530193

Apotheken

Samstag, 16. Mai

St. Laurentius Apotheke, Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels, Telefon 07225 1302

Sonntag, 17. Mai

Igelbach-Apotheke, Lautenbacher Pfad 2, Loffenau, Telefon 07083 524250

Alle Angaben ohne Gewähr!

Vereinsnachrichten

Musikverein Weisenbach

Kinder- und Jugendkonzert sowie Belzerhock abgesagt

Am Samstag, 20. Juni, hätte der Musikernachwuchs des Musikvereins in Einzelbeiträgen im Gemeindehaus die Gäste unterhalten. Am Sonntag, 21. Juni, hätten wir beim traditionellen Belzerhock im schönen Ambiente des Pfarrgartens gemeinsam mit den Besucherinnen und Besuchern gefeiert. Die Musikfreunde aus Ottenau, Langenbrand und Forbach hätten für gute Unterhaltung gesorgt.

Aufgrund der immer noch herrschenden Gefährdungslage und den daraus resultierenden Vorgaben ist das Kinder- und Jugendkonzert sowie der Belzerhock am Samstag und Sonntag, 20. und 21. Juni, nicht möglich und auch nicht vorstellbar, sodass der Musikverein Weisenbach diesen bereits jetzt absagen kann. Einen Ersatz wird es im Jahr 2020 hierfür nicht geben.

Maiandacht am Freitag, 15. Mai findet um 18.30 Uhr in der Kirche statt

Leider können wir in diesem Jahr unsere Maiandacht nicht in der Wendelinuskapelle feiern. Sie findet auf Grund der Corona-Bestimmungen in unserer Pfarrkirche St. Wendelin statt. Beginn ist um 18.30 Uhr. Bitte rechtzeitig kommen, damit sich keine großen Schlangen bilden. An den beiden Eingangstüren stehen Ordner bereit mit Desinfektionssprühflaschen. Auf Wunsch (keine Pflicht) können hier die Hände desinfiziert werden. Wir bitten alle Besucher darum an den Mundschutz (freiwillig) zu denken. Weiterhin muss der Mindestabstand gewährleistet sein. Wir bitten deshalb darum den Anweisungen des Ordnungsdienstes zu fol-

gen und nur die markierten Plätze in der Kirche einzunehmen. Leider ist es auch nicht möglich in der Kirche gemeinsam zu singen. Die musikalische Gestaltung übernimmt unsere Organistin Claudia Mnich. Die Kollekte kommt in diesem Jahr den bevorstehenden Baumaßnahmen (Betonanierung) an der Kirche „Maria Königin“ in Au zu Gute.

Wichtig ist auch das Verlassen der Kirche: Auch hier ist Geduld gefordert, das heißt der Mindestabstand von 1,50 m muss eingehalten werden. Also nicht drängeln!

Trotz allen Einschränkungen gilt: Wir

freuen uns wieder gemeinsam unsere Maiandacht feiern zu können!

Maihock in der Kelter findet nicht statt

Ausfallen muss leider der beliebte Maihock, nach der Andacht, in den historischen Räumen des Heimatpflegevereins.

Betonanierung Maria Königin in Au

Diese Baumaßnahme steht als nächste große Aufgabe bevor.

Der Kirchenbauverein wird über diese Maßnahme und seine Aktivitäten wie immer stets aktuell berichten.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Kirchliche Nachrichten St. Wendelin, Weisenbach und Maria Königin, Au
16.05. bis 24.05.2020

Samstag, 16. Mai
17.00 WB Hl. Messe

Sonntag, 17. Mai
13.30 AU Rosenkranzgebet
14.00 WB Rosenkranzgebet

Dienstag, 19. Mai
8.00 AU Rosenkranzgebet
17.30 WB Gebetsstunde zum Tag der ewigen Anbetung
18.30 WB Hl. Messe zum Tag der ewigen Anbetung

Mittwoch, 20. Mai
8.30 AU Gebetsstunde zum Tag der ewigen Anbetung
17.00 WB Vorabendmesse zu Christi Himmelfahrt

Freitag, 22. Mai
8.00 WB Rosenkranzgebet
8.00 AU Rosenkranzgebet

Sonntag, 24. Mai
10.15 WB Hl. Messe, für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde
13.30 AU Rosenkranzgebet
14.00 WB Rosenkranzgebet

Patrozinium in Au

Aufgrund der Corona-Krise kann das Patrozinium in Au leider nicht am geplanten Termin gefeiert werden, da die Sitzplatzkapazität in der Kirche beim vorgeschriebenen Mindestabstand von zwei Metern nicht ausreicht und Prozessionen derzeit untersagt sind. Sobald es von den Verhältnissen her wieder möglich ist, werden wir versuchen, das Patrozinium nachzufeiern.

Die Türen gehen langsam wieder auf
Wir freuen uns sehr, dass seit dem letzten Wochenende wieder öffentliche Gottesdienste möglich sind. Der Wiedereinstieg kann aber leider nur sehr langsam und wohldosiert erfolgen. Aufgrund des geforderten Mindestabstands von zwei Metern in den Kirchen (für Sitzplätze und Laufwege) dürfen wir jedoch nur eine begrenzte Zahl an Teilnehmer einlassen:
Forbach 94 Teilnehmer, Gausbach 48 Teilnehmer, Bermersbach 44 Teilnehmer, Langenbrand 56 Teilnehmer Weisenbach 102 Teilnehmer und Au 32 Teilnehmer.
Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst (Pfarrer, Lektoren, Ministran-

ten, Mesner, Kirchenmusiker etc.) sind hierauf nicht anzurechnen. Familien und andere, die in einer Hausgemeinschaft zusammen leben, sind vom Mindestabstand ausgenommen. Dafür bitten wir schon jetzt um Verständnis, diese Entscheidung lag nicht in unserer Hand.

Ein erster, begrenzter Gottesdienstplan

Aufgrund der unvermeidlichen Einschränkungen, die uns vorgegeben sind, kann es zur Zeit nur einen ersten, begrenzten Gottesdienstplan geben, mit dem Vorbehalt möglicher Änderungen, je nachdem, wie sich die Situation weiter entwickelt.

Werktagsgottesdienste können nach heutigem Stand wieder im gewohnten Turnus stattfinden, mit Ausnahme der Klinik-Kapelle und der Mariahilf-Kapelle in Forbach, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von zwei Metern, vor allem bei den Laufwegen, nicht gewährleisten können.

Sonntagsgottesdienste werden vorläufig nur in den vier Pfarrkirchen (Forbach, Bermersbach, Langen

Fortsetzung auf Seite 10

brand und Weisenbach) angeboten. Die Vorabendmessen der Filialkirchen Gausbach und Au werden in die größeren Mutterkirchen Forbach bzw. Weisenbach verlegt, um einer größeren Zahl an Gläubigen die Teilnahme zu ermöglichen.

Taufen und Trauungen verlangen wegen ihres besonderen Charakters mit Körperkontakt eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Tauffeiern sind bis auf weiteres nur als Einzeltaufen zu feiern. Bei Taufen und Trauungen ist zu überlegen, ob aufschiebbare Feiern nach Rücksprache mit den Familien verlegt werden können.

Beichten dürfen bis auf weiteres nicht in den Beichtstühlen stattfinden. Beichtgespräche in den Pfarrhäusern können aber jederzeit (telefonisch) vereinbart werden.

Trauer Gottesdienste dürfen in den Kirchen zu den gleichen Bedingungen wie andere Gottesdienste gefeiert werden.

Beerdigungen und Trauerfeiern unter freiem Himmel dürfen mit einer Höchstzahl von 50 Teilnehmern stattfinden. Der Liturgische Dienst ist hier noch hinzuzurechnen.

Gottesdienste im Freien dürfen bei Einhaltung des Mindestabstands mit einer Höchstzahl von 100 Teilnehmern gefeiert werden. Von Prozessionen ist bis auf weiteres abzusehen.

Fahrdienste dürfen aufgrund des fehlenden Mindestabstands in Fahrzeugen bis auf weiteres nicht angeboten werden.

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Auf mich kommt es nicht an“, meint manche und mancher. Doch, auf Sie kommt es an. Auf jeden kommt es an. Die Pandemie lehrt uns das. Alle Schutzbestimmungen müssen von allen eingehalten werden, wenn sie wirken sollen, da wir keine zweite Welle wollen. Und auch, wenn wir am liebsten nie wieder etwas über das Thema hören möchten, müssen wir uns auf ein Leben damit einstellen. Das Virus verschwindet nicht, weil wir die Nase voll haben. Also müssen wir geduldig sein.

Auf jeden kommt es an. Gott meint auch mit seiner Liebe jeden Einzelnen von uns. In der Taufe bekommen wir das ganz persönlich zugesprochen. Das hält unverbrüchlich. **Gott spricht: Ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!** Jes. 43,1. Ein guter Halt in schwierigen und guten Zeiten.

Gottesdienste

Sie haben es vielleicht gelesen oder gehört: Gottesdienste dürfen ab dem 10.5.20 wieder gefeiert werden. Darüber sind wir sehr froh. Allerdings mit Auflagen: 2 m Distanz, feste Plätze, auf die man geführt wird, kein Gesang, kurz, ohne Sprechen der Gemeinde. Ohne Abendmahl. Gerne mit Mundschutz und mit guten Hygienevorschriften. Die Ordner weisen in die Sicherheitsvorschriften ein. Die Vorbedingungen wurden in der letzten Zeit ständig verändert, weil wir alle noch keine Erfahrungen haben. Wir haben deshalb als Ältestenkreis beschlossen:

Bis Pfingsten:

Am Sonntag läuten die Glocken. Es finden **keine Gottesdienste in unserer Kirche statt**. Sie sind eingeladen, einen YouTube-Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Baden oder den **Fernsehgottesdienst** oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern.

Die Konfirmation ist verschoben auf den 11.10.2020 in Gernsbach. Wir hoffen, dass sich bis dahin alles so entspannt hat, dass wir alle Konfir-

manden gemeinsam einsegnen können. Da das nicht sicher ist, muss man sich darauf einstellen, dass der Termin nochmals verschoben wird.

Himmelfahrt:

Der Gottesdienst im Grünen fällt aus, weil die Sicherheit nicht gewährt werden kann. Wir finden das schade, aber Gesundheit ist sehr wichtig.

Ab Pfingsten, 31.5.20, um 10.00 Uhr feiern wir **Gottesdienst in Gausbach, Katholische Kirche**. Plätze: 48.

Bis zum Ende der Renovierung unserer Kirche (voraussichtlich Mitte November) sind wir in der **katholischen Kirche in Gausbach**.

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. Das bunte Kreuz an Forbachs Kirche leuchtet. Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vaterunser und sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unserem Land und der ganzen Welt.

Kirchenrenovierung Forbach

Die Renovierung der Kirche in Forbach hat begonnen. Wir hoffen, dass alles gut klappt. Das Abwasser der Kirche wird gerade verlegt, dann folgt die Turm- und Glocken-Renovierung.

Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen unter Tel.: 07228 2344. Wer Hilfe braucht, kann sich dort auch melden.

Bleiben Sie gesund. Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/ Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06.2020** **kostenfrei**. Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper

